## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1911

36 [52] (26.8.1911) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

## Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf. Bezugspreis für Einzelbezug burch bie Boft ober ben Berlag vierteljährlich 1 Mt.



Anzeigenpreis: Die burchgehenbe Garmondzeile 30 Pfg Drud und Berlag von Abolf Dups in Durlach. - Ferniprecher Mr. 204.

97r. 52.

Durlach, Samstag den 26. August

1911.

Herbstübungen 1911 betreffend. In nächster Zeit finden in dem Gebiet öftlich der

Landstraße Ettlingen-Beingarten größerellebungen der 39. Division und der 82. Infanterie-brigade statt, von denen voraussichtlich die meisten Gemeinden bes Amtsbezirfs Durlach berührt werben. Bur Berhütung von Unglücksfällen und gur Ber-

minderung der Flurschäden haben die Gemeinde-behörden und die Grundstückseigentumer folgende Beftimmungen zu beachten I Berbütung von Unglücksfällen.

Auf den während der Herbstübungen möglicherweise von den Truppen zu betretenden Ländereien find durch die Grundftücksbesiter

a. zu entfernen: Gensen, Sicheln, Bfluge, Eggen, Pfähle, Scherben und bergleichen gefahrbringende

b. gu tennzeichnen bezw. einzugäunen: Mänder von Steinbrüchen, Lehm- oder Riesgruben und fleinere Gruben und Löcher, soweit diese nicht ausgeglichen, abgestochen oder zugeschüttet werden

c. in Stand gu feten: Bege, Brückenbecken und Geländer an den Uebergangen in öffentlichen wie bon den Truppen benutbaren Privatwegen, gur Berhütung bes Durchtretens von Pferden und Einbrechens von Fahrzeugen. Auch ist während der Truppenübungen eine frische Beschüttung von Begen zu vermeiden. Die Aufftellung von Begweisern, wo folche an Gabel- und Schnittpuntten fehlen, ift im Intereffe der Mariche und Ordon-

manzritte 2c. dringend wünschenswert. Warnungszeichen bei gesährlichen Stellen (b) müssen weit sichtbar sein und sind als hohe schwarze Flaggen ober als Geländerstangen mindestens in Meterhöhe über dem Boden anzubringen.

Zuwiderhandelnde Eigentümer, Besiter oder Pächter würden außer der gesetzlichen Strase auch die vermögensrechtliche Hastbarkeit für etwa eintretende Unfälle zu tragen haben.

Sollten sich Brücken oder Bege als unpassierbar erweisen und ihre Herstellung vor Beginn der lebungen nicht mehr möglich fein, so ist dem Bürgermeisteramt alsbald Anzeige barüber zu erftatten.

11. Berminderung der Glurschäden. Auf den mahrend der Herbstübungen möglicherweise bon den Truppen zu betretenden Ländereien sind:

Die aufstehenden Früchte möglichst vor den llebungstagen abzuernten und heimzuführen, ebenfo bereits gemähtes Getreibe.

2. Die neue Bestellung, namentlich bas neue Ginjäen auszujepen, bis seststeht, daß die zu bestellende Flur durch die Truppen nicht wieder betreten wird. Nachteile, welche den Grundstücksbesitzern durch Nicht-

und 2) entstehen, begründen keinen Anspruch auf irgend welche Bergütung.

3. Die bom Betreten burch die Truppen ausgeichloffenen Grundftücke - Garten, Bartanlagen, Holzschonungen, Hopfenpflanzungen, Tabatfelber und Weinberge, auch die Versuchsfelder landund forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen — und die vorzugsweise zu schonen-den Ländereien — Saatklee, Hanf- und Repsfelder, Saatrüben und Baumschulen — sind mit weit-hin sichtbaren Warnungszeichen sind für die ausgeschlossenen solche Warnungszeichen sind für die ausgeschlossenen und zu schonenden Grundstücke 2—3 m (über dem Erdboden) hohe Stangen mit Strohwischen an allen 4 Ecten bes Grundftücks aufzuftellen.

4. Zusch auer dürfen sich nur auf den Wegen und auf jolchen Musfichtspunkten aufftellen, wo Flurschäben

Für den durch Zuschauer entstehenden Schaden darf ber Reichsfistus teinen Erfat leiften; die Brundftucksbesitzer mussen sich also an dem ichuldigen Zuschauer

Die Ortspolizeibedienfteten, die Feld- und Waldhüter find beshalb von den Bürgermeisterämtern anzuweisen, mit allem Nachbruck bahin zu wirken, baß durch Zuschauer fein Schaben entsteht. Wo aber gleichwohl solche Schäden durch den Andrang von Zuschauern verursacht werden, haben die Polizeibedienfteten dies dem Burgermeifteramt noch am gleichen Tag unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke zu melden und es dürfen derartige Beschädigungen unter keinen Umständen in die Flur-

mann Folge zu leiften.

Bor der Beschädigung militärischer Telegraphen-leitungen wird ausdrücklich und mit dem Hinweis darauf gewarnt, daß vorsätliche oder fahrlässige Beschädigungen derselben durch die §§ 317 und 318 des

Das Polizeipersonal ift auf die Wichtigkeit dieser Unlagen besonders hinzuweisen und zur aufmerksamen lleberwachung und Anzeige aller Handlungen anzuhalten, welche die Benütung ber Telegraphenleitungen

nicht entftehen tonnen.

schabensnachweisungen aufgenommen werben.

Den Beijungen der Militarpatrouillen, die mahrend der llebungen etwa in Tätigkeit treten, ist von jeder-

R.St. G.B. mit Gefängnisftrafe bedroht find.

zu verhindern oder zu ftoren geeignet find.

Die Bürgermeifteramter des Amtsbezirts mit Ausnahme von Aue werden beauftragt, den Inhalt dieser Bekanntmachung alsbald in ortsüblicher Beise öffentlich bekannt machen zu lassen und auch ihrerseits nach Maßgabe derselben zu verfahren, insbesondere aber das Polizeipersonal einschließlich der Feld- und Balbhuter mit entsprechender Beisung gu beachtung der vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 1 bersehen. (f. 11 Ziffer 4 und III).

Samstag,

Huguft

Die Stadtgemeinde läßt

Die Stadtgemeinde läßt

Mittwoch den 30. August, vormittags 8 uhr.

das Erträgnis der Knausdirnen = und sonstigen Birnen-, Aepfel = un

Zusammentunft Ecke der Baseltor- und Weiherstraße.

Dursach den 25. August 1911.

Der Gemeinde rat.

Wir übernehmen die Lieferu e Zeit vom 1. Sept. 1911 bis 3 Die Abonnementspreise s Für 100 kg Nuftots " 100 " Stückfots e Lieserung von Koks im i 11 bis 31. August 1912. **veise** sind folgende: Mbonnement 1 3%

tönnen mährend der üblichen G und sind bis spätestens 31. At Die Tagespreise für sefest:
Tie Tagesp.

Die Tagesp.

Befest:
Too kg Rußtoks
Too "Stückfoks
"Seden Werktag von 9—11 lihr vorm. un
"3—5 " nachm.
"3—5 " nachm.
"3—5 " nachm.
"3—6 Gaswerk. ktote
2,20 M
ab
aktots
elche die näheren Bedingungen enthalten, hen Geschäftsftunden bei uns abgeholt werden
1. August d. I. ausgefüllt zurückzugeben.
sür Koks sind bis auf weiteres wie folgt 16

1 Gaswerk findet m. und an abgegeben 2,40 2,20

ift straße 17 ist der Villa Scheffelitt straße 17 ist der 2. Stock, beitt stehend aus 4 großen Zimmern,
en als Fremdenzimmer benützt werden
f. tönnen, auf sofort ober 1. Df.
tober zu vermieten. Näheres
Scheffelstraße 17, part.

Bu vermieten.

Withelmstr. 1, 3. Stock, ist eine schöne 3-Zimmerwohnung mit lie Zubehör auf 1. Oktober preiswert 2, 3u vermieten. Näheres zu ersahren au auf dem Büro der Brauerei Fr. stopepsiner, Karlsruhe, Karl-Wilhelm- tustige 50.

mit Zubehör an ruhige Familie auf 1. Oktober zu vermieten Auf 1. Oktober zu vermieten Auerstraße 13.

\*\*Ecopolostraße 9, parterre, ist allem Zubehör, wegen Renovierung auf sosort oder später beziehbar, zu vermieten.

Ju bermieten.

Ju bermieten.

Ju bermieten.

Justikestraße Sisteine Parterre3-Zimmer - Wohnung, eine 4-Zimmer - Wohnung im 2. Stock und
eine 3-Zimmer-Wohnung im Dachstockenplat auf 1. Ott. zu vermieten Näherez bei Joh. Bortoluzzi. Karlsruhe, Veilchenstr. 7.

4-Zimmer-Wohnung mit allem
Zubehör Karlsruher diese 9,
3. Stock, sofort voer später zu
hermisten

mit 4 großen Zimmern, Bab, zwei Mansarben nebst reichlichem Zubehör auf 1. Oktober ob. srüher zu bermieten. Näheres bei Voh. Semmter, Zimmermstr., Ettlingerstraße 11. mit allem Zubehör auf 1. Oftober zu vermieten. Volksbank Durlach. Parterre-Wohning

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

BOWER

Wachtherg" konnt aus einem d

von 5133 Kalorien geliefert. wird in gleichmässig guter Qualität A Schegehalt.

Marken Kreisen in

des Winterbedarfs probiert Beweis! den muss vor Einlegung Die Probe bringt

ürze Oskar S

Saupffiraße 50 habe ich färbt und reinigt alle stände unter Zusicherung Bedienung. Rabattm NB. Für Anzüge 1 bedeutend reduziert.

Fürberei und

ieses Fach einschlagenden Gegen-tadellose, billige und prompte meine Preife

Gorenflo,

chenck

Otto

Der Bollzug der Bekanntmachung und die Beisung an das Polizeipersonal ist binnen 3 Tagen anher zu bestätigen; dabei ist zu berichten, ob einer der ant Schluß von Ziffer I erwähnten Fälle auf der Gemarkung vorliegt, bejahendenfalls ist der betreffende Weg oder die Brücke genau nach ihrer Lage und Benennung zu bezeichnen.

Durlach den 17. August 1911. Großherzogliches Bezirksamt.

Den Bollzug des Weingesetes vom 7. August 1909 betreffend.

Unter Hinweis auf die Borschriften der §§ 3 und 11 Abs. 3 des obenbezeichneten Gesetzes (Reichsgesethlatt Seite 393) und die hierzu erlassenen Aussührungsbestimmungen des Bundesrats (Reichsgesetblatt 1909 S. 549), sowie die Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 7. August 1909 (Gef. u. B.D Bl. S. 395), machen wir die beteiligten Rreise

darauf aufmerksam, daß: 1. die Absicht Traubenmaische, Most oder Bein zu zuckern, unter Benützung ber in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bezeichneten Muster (Anlage 1 und 2 daselbst),

2. bei gewerbsmäßigem Bertrieb von Bein die Herstellung von Haustrunk unter in Mingolsheim ist erloschen. Benützung des nachstehenden Musters Durlach den 23. August

schriftlich beim Burgermeisteramt anzuzeigen ist. Letteres kann die Eintragung in Liften geftatten, die den vorgeschriebenen Muftern nachgebildet sind.

Anzeige der Herstellung von Haustrunk.

verarbeitet werden (Be-geichn. der Art Haustrunt Zu= und Borname, Beruf Wohnort, Wohnung (Bezeichnung des Raumes)

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Un= zeige wird gemäß § 29 Ziffer 2 und § 30 des Weingesetzs bestraft.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Führung von Büchern wird auf die vom Bundesrat zu § 19 des Weingesetzes erlassenen Ausführungs= vorschriften hingewiesen.

Die Bürgermeisterämter werden mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. August 1909 Rr. 24 212 (amtliches Verfündigungs= blatt Nr. 53 vom 21. August 1909) ange= wiesen, die für den Monat August vorge= schriebene Bekanntmachung, wenn noch nicht geschehen, alsbald zu erlassen und den ordnungsgemäßen Bollzug des Gefetes zu überwachen.

Durlach den 16. August 1911. Großherzogliches Bezirksamt.

Die Maul: und Rlanenfenche betreffend In der Gemeinde Iffezheim, Amt Rastatt,

ist die Maul= und Klauenseuche erneut aus= gebrochen und wurden für diese Gemeinde die Bestimmungen der §§ 58 und 59 der Verordnung vom 19. 12. 1895, "die Abwehr und Unterdrückung von Biehseuchen betr.", in Kraft gesett.

Durlach den 19. August 1911. Großherzogliches Bezirksamt.

Manl- und Rlauenfenche betreffend. Jockgrim, Bezirksamt Germersheim, bisher Sperrbezirk, wird samt Feldmark nunmehr als Beobachtungsgebiet erklärt. Die über die Gehöfte von Werling Franz Ludwig, Haus Nr. 41, und Scherer Franz, Haus Nr. 93, verhängten besonderen Magnahmen bleiben bis auf weiteres bestehen.

Für das Beobachtungsgebiet findet Ziff. III der gedruckten Vorschriften vom 14. Februar 1911 entsprechende Unwendung.

Durlach den 21. August 1911. Großherzogliches Bezirksamt.

Die Rotlauffrantheit unter den Schweinebeständen der Gemeinde Mingolsheim betr.

Die Rotlauftrankheit unter ben Schweinen

Durlach den 23. August 1911. Großherzogliches Bezirksamt.

Rr. 15 029. Das Großh. Amtsgericht Durlach hat folgendes

Aufgebot

1. Philipp Rau, Landwirt in Sohen= wettersbach,

2. Landwirt Christof Auppinger Che= frau, Chriftine geb. Rau dafelbit,

3. Landwirt Jakob Morlock Chefrau, Magdalene geb. Rau in Durlach, alle vertreten durch Rechtsanwalt Reukum in Durlach,

haben beantragt, den verschollenen Landwirt Johann Rau, geboren am 1. April 1845 in Langensteinbach, zulett wohnhaft in 3a-maika, Staat New- York, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufge= fordert, sich spätestens in dem auf

Montag den 18. März 1912, vorm. 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht Durlach — Zimmer Nr. 1 — anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung er=

Un Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Durlach den 14. August 1911. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Die Rheinischen Braunkohlen-Brikets

"Wachtberg

steht deshalb keinen anderen Brikets

bereits

26 Pfg.

schutzengel

26 Pfg.

Wachtberg" "Wachtberg"

=

11

Wachtherg "Wachtherg

Wachtberg"

"Wachtberg" 11

Drechiller, cden repariert, überzue angefertigt.bei Fridolin Seliger, Teriorier, Teriorie Terior

husten Flöhe

JUCK nicht mehr, sie sind nach dem Einstäuben